

Sitzung vom 13. September 2000

1469. Motion (Kostendeckung der Strassenrechnung durch zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt)

Die Kantonsräte Adrian Bergmann, Meilen, und Hans Badertscher, Seuzach, haben am 22. Mai 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strassengesetzes mit folgendem Ziel zu unterbreiten: Die zweckgebundenen, jährlich wiederkehrenden Einnahmen im Strassenfonds sind jeweils durch zusätzliche Einlagen von 75 Mio. Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu ergänzen, damit die laufenden Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten ohne Einschränkungen ausgeführt werden können und der Strassenfonds keinen Negativsaldo mehr ausweisen muss.

Begründung:

Der Strassenfonds weist per Ende 1999 eine Überschuldung von rund 48 Mio. Franken auf. Dass die Fehlsumme nicht noch höher ausfällt, ist der Sparpolitik, auch im Unterhaltsbereich, zuzuschreiben. Der Zustand unserer Staatsstrassen und immer grössere beziehungsweise unerträglich werdende Staus rund um Zürich lassen dies nicht nicht mehr länger zu. Zur Finanzierung anstehender Aufgaben im Bereich der Unterhaltsarbeiten, aber auch der Baukosten kantonaler Staatsstrassen (Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen) sind zusätzliche Mittel nötig. Zudem ist erst einmal der Negativsaldo des Fondskapitals auszugleichen. Mit den jährlichen Einlagen von 75 Mio. Franken, entsprechend den Einlagen in den Verkehrsfonds, können die Unterhaltsarbeiten auf das notwendige Niveau ausgebaut und die anstehenden Projekte der verschiedenen örtlichen Umfahrungsstrassen in Angriff genommen werden. Eine Zuwendung in dieser Höhe und eine Prioritätenverschiebung der Staatsausgaben in diesem Bereich ist absolut zumutbar, wurde doch in den letzten 20 Jahren der Ausbau des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Strassenverkehr in unserem Kanton massiv bevorzugt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Adrian Bergmann, Meilen, und Hans Badertscher, Seuzach, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach der heutigen gesetzlichen Regelung im Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) werden die dem Staat anfallenden Kosten für den Bau und Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt (§28 Abs. 1 StrG). Diesem werden der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben (Mineralölsteuer, Zollzuschlag auf Treibstoffen, Autobahnvignette, Schwerverkehrsabgabe) und allfällige weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen (vgl. §28 Abs. 3 StrG). Soweit die Mittel nicht ausreichen, kann der Kantonsrat mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen aus dem allgemeinen Staatsgut bewilligen (§28 Abs. 4 StrG). Von dieser Möglichkeit hat der Kantonsrat letztmals 1992 Gebrauch gemacht.

Die Motion verlangt eine Gesetzesänderung, die zu einer mit 75 Mio. Franken dotierten jährlichen Einlage in den Strassenfonds verpflichtet, um den per Ende 2000 mit rund 60 Mio. Franken verschuldeten Fonds zu sanieren und die vermehrt fälligen baulichen Unterhaltsarbeiten an den älter werdenden Strassenanlagen und die notwendigen Infrastrukturerweiterungen (Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen) zu finanzieren.

Eine Möglichkeit, die Verschuldung des Strassenfonds abzutragen besteht darin, die Verkehrsabgaben zu erhöhen. Eine verursachergerechte, seit Jahrzehnten vor allem teuerungsbedingt gerechtfertigte Abgabenerhöhung steht jedoch immer noch aus, da bisher alle Versuche, die Verkehrsabgaben zu erhöhen, gescheitert sind, letztmals in der Volksabstimmung vom 24. September 1995. Dem Kantonsrat liegt nun ein neuer Antrag des Regierungsrates für die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes vor (Vorlage 3753). Um die anstehenden Aufgaben und neuen Verpflichtungen ausserhalb des Nationalstrassenbereichs wahrnehmen zu können, sieht diese Vorlage eine Anhebung der Verkehrsabgaben-Ansätze um durchschnittlich 20% vor. Die dadurch erzielbare Ertragsverbesserung dürfte rund 50

Mio. Franken ergeben. Sie ist je hälftig zur Kostendeckung des Zusatzbedarfs im Unterhaltsbereich bzw. im Neu- und Ausbaubereich bestimmt.

Die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in den Strassenfonds widerspricht dem Verursacherprinzip. Bau und Unterhalt von Strassen sollen mit den zu diesem Zweck erhobenen Verkehrsabgaben finanziert werden. Steigen die Ansprüche an den Strassenbau, wie dies zurzeit von verschiedenen Seiten verlangt wird, so sind die Verkehrsabgaben entsprechend anzupassen.

Das Strassengesetz ermöglicht bereits, aus den allgemeinen Staatsmitteln zusätzlich Einlagen in den Strassenfonds zu bewilligen, soweit die Mittel nicht ausreichen (§28 Abs. 4 StrG). Für die notwendige Zusatzfinanzierung zur Deckung kantonaler Kostenanteile an Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen genügen diese Rechtsgrundlagen vollauf.

Feste jährliche Zusatz-Einlagen erweisen sich im Hinblick auf die unsichere Verwirklichung von Bauvorhaben als zu starr. Damit würde auch der Voranschlag in unnötiger Weise übermässig belastet.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2000 wird über den Verzicht auf eine fixe jährliche Einlage von 10 Mio. Franken für die Verwirklichung des Radwegnetzes entschieden. Die Aufhebung und gleichzeitige Neueinführung von festen Einlagen wäre widersprüchlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi